

A. Zum umseitigen Antrag wird festgestellt:

1. **Der Lehrauftrag dient zur Ergänzung des Lehrangebots,**
- 1.1 denn hauptberufliches Lehrpersonal steht infolge voller Auslastung für diese Lehrveranstaltung nicht zur Verfügung.
- denn hauptberufliches Lehrpersonal mit entsprechendem Wissen und Erfahrung steht für die Lehrveranstaltung nicht zur Verfügung.
- denn die umseitig genannte(n) Lehrveranstaltung(en) ergänz(en)t eine Pflichtlehrveranstaltung
- 1.2 Der Vortragende ist prüfungsberechtigt.
Falls "Nein": Name des Prüfers:
- 1.3 Zahl der zu erwartenden Teilnehmer aufgrund bisheriger Erfahrungen:
- 2.
- 2.1 Die umseitig genannte Person verfügt noch nicht über die erforderliche dreijährige berufliche Praxis (i.S.d. Art. 31 Abs. 1 S. 4 BayHSchPG). Hinsichtlich der Eigenart des Faches wird aber ein **besonderes dienstliches Interesse** (i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 2 LLHV) an der ausnahmsweisen Erteilung des Lehrauftrags festgestellt (Hierzu ist ein Begleitschreiben mit entsprechenden Ausführungen beizulegen).
- 2.2 Die aus diesem Lehrauftrag zu erbringende Lehre **gehört nicht zu den Dienstobliegenheiten** der umseitig genannten und im betreffenden Semester an der FAU Erlangen-Nürnberg beschäftigten Person. Die Lehre wird **über die dienstrechtlich obliegende nicht ermäßigte Lehrverpflichtung hinaus** angeboten (vgl. § 3 Abs. 2 LLHV).
3. **Begründung für die Einordnung in Vergütungskategorie c:**

.....
.....

B. Folgende Unterlagen liegen bei:

- Lebenslauf
- Zeugnis über den Hochschulabschluss **alternativ** Stellungnahme zur pädagogischen Eignung
- Promotionsurkunde (soweit vorhanden)
- Facharztanerkennung (soweit vorhanden)
- Gültiges Identitätsdokument (EU-Länder)
- Gültige Aufenthaltserlaubnis (nicht EU-Länder)
- Belehrung / Erklärung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst
- Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation
- Angaben zur Zahlung der Vergütung (Formblatt)
- Nebentätigkeitsgenehmigung bzw. Kopie der Anzeige der Nebentätigkeit (soweit im öffentlichen Dienst beschäftigt)
- NEU! Erklärung zur Nebenberuflichkeit Ihres Lehrauftrages an der FAU Erlangen-Nürnberg (Diese ist nur bei der erstmaligen Erteilung vorzulegen)

.....
Unterschrift Antragsteller (Institut / Lehrstuhl / ZE)

.....
Unterschrift des/der Dekan(in)s / Leiter der ZE

(Der Erteilung des Lehrauftrags wird zugestimmt; die erforderliche Finanzierung ist gesichert)

Was versteht man unter „obligatorischer Lehre“?

Lehre, die im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studierenden erforderlich ist. Das sind alle **Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, deren ECTS zum Erreichen eines Studienabschlusses beitragen**. Es zählen alle in einem Wahlpflichtbereich angebotenen Veranstaltungen zum obligatorischen Lehrangebot, da sie theoretisch alle zum erfolgreichen Absolvieren beitragen können. Maßgeblich für die Unterscheidung zwischen Lehre im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (Pflichtlehre, studiengangsspezifischer Kompetenzerwerb) und im Wahlbereich (fakultative Lehre, nicht-studiengangsspezifischer Kompetenzerwerb) sind die konkreten Studien- und Prüfungsordnungen. Dabei gilt der Grundsatz der Bilanzierungssymmetrie.

= Zutreffendes bitte ankreuzen

Dokument A1500 (Stand 01.04.2018)